

Prof. Dr. Andreas Haratsch

# Grundzüge des Europarechts

Kurseinheit 3:  
Rechtsschutz in der Europäischen Union

Fakultät für  
**Kultur- und  
Sozialwissen-  
schaften**

---

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m<sup>2</sup>, weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

# Gliederung

<b>Gliederung .....</b>	<b>I</b>
<b>Kurseinheit 3: Rechtsschutz in der Europäischen Union.....</b>	<b>1</b>
I. Stellung und Aufgaben des Gerichtshofs .....	2
II. Zuständigkeitsverteilung zwischen EuGH und EuG.....	5
1. Sachliche Zuständigkeiten des EuG.....	5
2. Sachliche Zuständigkeiten des EuGH.....	6
3. Verweisung bei Unzuständigkeit und Aussetzung des Verfahrens.....	6
III. Verfahrensablauf vor dem Europäischen Gerichtshof und dem Gericht.....	7
IV. Die einzelnen Verfahrensarten .....	9
1. Vertragsverletzungsverfahren .....	9
a. Funktion der Vertragsverletzungsverfahren .....	9
b. Zulässigkeit der Vertragsverletzungsklage.....	11
c. Begründetheit der Vertragsverletzungsklage.....	14
d. Urteilswirkungen im Vertragsverletzungsverfahren .....	17
2. Nichtigkeitsklage .....	18
a. Funktion der Nichtigkeitsklage .....	18
b. Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage .....	19
c. Begründetheit der Nichtigkeitsklage .....	31
d. Urteilswirkungen im Nichtigkeitsverfahren .....	32
3. Untätigkeitsklage .....	33
a. Funktion der Untätigkeitsklage .....	33
b. Zulässigkeit der Untätigkeitsklage .....	33
c. Begründetheit der Untätigkeitsklage .....	37
d. Urteilswirkungen im Untätigkeitsverfahren .....	38
4. Amtshaftungsklage.....	38
a. Funktion der Amtshaftungsklage.....	38

b.	Zulässigkeit der Amtshaftungsklage .....	39
c.	Begründetheit der Amtshaftungsklage .....	41
d.	Urteilswirkungen im Amtshaftungsverfahren .....	42
5.	Vorabentscheidungsverfahren .....	42
a.	Funktion des Vorabentscheidungsverfahrens.....	42
b.	Annahmefähigkeit der Vorlagefrage („Zulässigkeit“) .....	43
c.	Beantwortung der Vorlagefrage durch Urteil des EuGH .....	50
d.	Rechtswirkungen des Vorabentscheidungsurteils .....	50
6.	Rechtsmittelverfahren.....	51
7.	Einstweiliger Rechtsschutz .....	53
a.	Funktion des einstweiligen Rechtsschutzes .....	53
b.	Zulässigkeit eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz.....	54
c.	Begründetheit eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz...	55
d.	Der Beschluss und seine Wirkungen.....	55
8.	Sonstige Verfahren vor den Unionsgerichten.....	56

## Kurseinheit 3: Rechtsschutz in der Europäischen Union

**Literaturhinweise:** *Brandt, K.*: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) und das Europäische Gericht erster Instanz (EuG) – Aufbau, Funktionen und Befugnisse, *JuS* 1994, S. 300; *Braun, J.-D./Kettner, M.*: Die Absage des EuGH an eine richterrechtliche Reform des EG-Rechtsschutzsystems – „Plaumann“ auf immer und ewig?, *DÖV* 2003, S. 58; *Calliess, Ch.*: Kohärenz und Konvergenz beim europäischen Individualrechtsschutz, *NJW* 2002, S. 3577; *Classen, C. D.*: Die Europäisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Eine vergleichende Untersuchung zum deutschen, französischen und europäischen Verwaltungsprozessrecht, 1995; *Colneric, N.*: Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als Kompetenzgericht, *EuZW* 2002, S. 709; *Cremer, W.*: Gemeinschaftsrecht und deutsches Verwaltungsprozessrecht – zum dezentralen Rechtsschutz gegenüber EG-Sekundärrecht, *Verw* 2004, S. 165; *Dausies, M. A./Henkel, B.*: Verfahrenskonkurrenzen bei gleichzeitiger Anhängigkeit verwandter Rechtsachen vor dem EuGH und dem EuG, *EuZW* 1999, S. 325; *Dörr, O./Mager, U.*: Rechtswahrung und Rechtsschutz nach Amsterdam – Zu den neuen Zuständigkeiten des EuGH –, *AöR* 125 (2000), S. 368; *Everling, U.*: Zur Fortbildung der Gerichtsbarkeit der Europäischen Gemeinschaften durch den Vertrag von Nizza, in: *FS für Helmut Steinberger*, 2002, S. 1103; *Görlitz, N./Kubicki, P.*: Rechtsakte „mit schwierigem Charakter“ (zum bislang unterschätzten, deutlich erweiterten Rechtsschutz des Individualklägers im Rahmen des neuen Art. 263 IV AEUV), *EuZW* 2011, S. 248; *Hakenberg, W./Stix-Hackl, Ch.*: Handbuch zum Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, 3. Aufl. 2005; *Haratsch, A.*: Effektiver Rechtsschutz auf der Grundlage ungeschriebener Kompetenzen der Europäischen Union – Der Europäische Gerichtshof auf dem Weg zu einer allgemeinen Leistungsklage, in: *Müller-Graff, P.-Ch./Schmahl, S./Skouris, V.* (Hrsg.), *Europäisches Recht zwischen Bewährung und Wandel*, *FS für Dieter H. Scheuing*, 2011, S. 79; *Hatje, A.*: Die institutionelle Reform der Europäischen Union – der Vertrag von Nizza auf dem Prüfstand –, *EuR* 2001, S. 143; *Heidig, S.*: Die Verhängung von Zwangsgeldern nach Art. 228 Abs. 2 EGV, *EuR* 2000, S. 782; *Henze, Th./Jahn, J.*: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU unter der Kontrolle des EuGH, *EuZW* 2017, S. 506 ff.; *Hirsch, G.*: Der Europäische Gerichtshof – Eine Ansicht von innen –, *MDR* 1999, S. 1; *Hoffmann, J.*: Der Gerichtshof der Europäischen Union – re-organisiert, *EuR* 2016, S. 197; *Jarass, H. D.*: Bedeutung der EU-Rechtsschutzgewährleistung für nationale und EU-Gerichte, *NJW* 2011, S. 1393; *Kamann, H.-G./Weinzierl, J.*: Erledigung und Fortsetzungsfeststellung im Europäischen Prozessrecht, *EuR* 2016, S. 556; *Koch, M.*: Einwirkungen des Gemeinschaftsrechts auf das nationale Verfahrensrecht, *EuZW* 1995, S. 78; *Kottmann, M.*: Plaumanns Ende: Ein Vorschlag zu Art. 263 Abs. 4 AEUV, *ZaöRV* 70 (2010), S. 547; *Köngeter, M.*: Erweiterte Klageberechtigung bei Individualnichtigkeitsklagen gegen EG-Verordnungen?, *NJW* 2002, S. 2216; *ders.*: Die Ambivalenz effektiven Rechtsschutzes Einzelner gegen EG-Verordnungen, *ZfRV* 2003, S. 123; *Kühn, W. M.*: Grundzüge des neuen Eilverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen von Vorabentscheidungsersuchen, *EuZW* 2008, S. 263; *Lenz, C.-O.*: Die Gerichtsbarkeit in der Europäischen Gemeinschaft nach dem Vertrag von Nizza, *EuGRZ* 2001, S. 433; *Lenz S./Staeglich S.*: Kein Rechtsschutz gegen EG-Verordnungen?, *NVwZ* 2004, S. 1421; *Nettesheim, M.*: Effektive Rechtsschutzgewährleistung im arbeitsteiligen System europäischen Rechtsschutzes, *JZ* 2002, S. 928; *Nowak, C.*: *Europarecht nach Lissabon*, 2011; *Pechstein, M.*: *EU-Prozessrecht*, 4. Aufl. 2011; *Pechstein, M.*: Die Justitiabilität des Unionsrechts, *EuR* 1999, S. 1; *Pechstein, M./Koenig, Ch.*: *Die Europäische Union*, 3. Aufl. 2000, Rn. 503–559; *Pescatore, P.*: Das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 177 EWG-Vertrag und die Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten, *BayVBl.* 1987, S. 33; *Rengeling, H.-W./Middeke, A./Gellermann, M.*: *Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union*, 3. Aufl. 2014; *Röhl, H. Ch.*: *Rechtsschutz gegen EG-Verordnungen*, *Jura* 2003, S. 830; *Sack, J.*: Zur künftigen europäischen Gerichtsbarkeit nach Nizza, *EuZW* 2001, S. 77; *Schoch, F.*: *Vorläufiger Rechtsschutz im Europäischen Gemein-*

schaftsrecht, Jura 2007, S. 837; *Schohe, G.*: Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber abgeleitetem Gemeinschaftsrecht: eine schwarze Serie, EWS 2002, S. 424; *Schohe, G./Arhold, Ch.*: Betroffen und kein Klagerecht? – Zum Individualrechtsschutz gegen Eingriffsnormen der Europäischen Gemeinschaft, EWS 2002, S. 320; *Schwarze, J.*: Der Rechtsschutz Privater vor dem Europäischen Gerichtshof: Grundlagen, Entwicklungen und Perspektiven des Individualrechtsschutzes im Gemeinschaftsrecht, DVBl. 2002, S. 1297; *Thomale, C.*: Zur subjektivrechtlichen Durchsetzung der Vorlagepflicht zum EuGH im europäischen Verfassungsgerichtsverbund, EuR 2016, S. 510; *Wägenbaur, B.*: Neue Richter am EuG – aus eins mach zwei, EuZW 2015, S. 889; *Wiedmann, A.*: Zeitlos wie ungeklärt: Die Beschränkung der zeitlichen Wirkungen von Urteilen des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EG, EuZW 2007, S. 692; *Zuck, R./Lenz, Ch.*: Verfassungsrechtlicher Schutz gegen Europa, NJW 1997, S. 1193.

## I. Stellung und Aufgaben des Gerichtshofs

Unabhängiges Organ  
der Rechtspflege

Der Gerichtshof der Europäischen Union sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Rechts der Europäischen Union (Art. 19 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 2 EUV). Er ist ein *unabhängiges Organ der Rechtspflege* und kontrolliert innerhalb der ihm durch die Verträge zugewiesenen Kompetenzen die Rechtmäßigkeit des Handelns der Organe der Union und der Mitgliedstaaten, soweit es um dessen Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht geht. Dabei interpretiert der EuGH das Unionsrecht verbindlich. Auch der EuGH ist als Unionsorgan an das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung gebunden (Art. 5 Abs. 1, Satz 1, Abs. 2 EUV). Dem EuGH ist ein Gericht (EuG) beigeordnet (Art. 19 Abs. 1 EUV, Art. 254, 256 AEUV). Weiterhin besteht die Möglichkeit der Errichtung von Fachgerichten (Art. 257 AEUV), wovon für Beamtenrechtsstreitigkeiten schon Gebrauch gemacht worden war (EuGöD).

Aufgaben

Im Hinblick auf die strukturellen Mängel der demokratischen Legitimation und Kontrolle auf der Unionsebene ist die vom Gerichtshof der Europäischen Union ausgeübte *Rechtskontrolle* von besonderer Bedeutung. Nicht weniger wichtig ist die Befugnis des EuGH zur *richterlichen Rechtsfortbildung*, welcher das Unionsrecht wegen seiner Lückenhaftigkeit in hohem Maße bedarf. Zu nennen ist hier die dem Gerichtshof obliegende Entwicklung der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Unionsrechts. Der richterlichen Rechtsfortbildung sind allerdings durch das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und durch den Ermessens- und Gestaltungsspielraum der Rechtsetzungsorgane der Union bei der Ausgestaltung der Sekundärrechtsordnung Grenzen gesetzt.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union ist die Aufgabe der *Wahrung des Rechts* zugewiesen. Der Begriff „Recht“ umfasst dabei das primäre wie das sekundäre Unionsrecht einschließlich der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Uni-

onsrechts, des unionsrechtlichen Gewohnheitsrechts sowie der von der Union abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge. Nicht darunter fallen hingegen Verträge zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und dritten Staaten oder anderen internationalen Organisationen, Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten außerhalb des Geltungsbereichs des Unionsrechts (vgl. insoweit allerdings die Option des Art. 273 AEUV) sowie unverbindliche Empfehlungen und Stellungnahmen der Organe der Union.

Ausgeschlossen von der Jurisdiktion des EuGH sind gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 6 EUV, Art. 275 Abs. 1 AEUV die Bestimmungen über die GASP, mit den in Absatz 2 genannten Ausnahmen. Der mit Art. 275 Abs. 1 AEUV vorgesehene prinzipielle Ausschluss des EuGH von der Kontrolle der Einhaltung und Auslegung der Bestimmungen über die GASP ist deren fortbestehendem intergouvernementalen Charakter geschuldet. Damit können weder die GASP-Primärrechtsbestimmungen vom EuGH ausgelegt werden noch sekundäre Maßnahmen ausgelegt oder auf ihre Primärrechtskonformität hin kontrolliert werden.

Keine Jurisdiktionsgewalt über GASP-Recht

Absatz 2 des Art. 275 AEUV statuiert insoweit zwei bedeutsame Ausnahmen: Zum einen ist der EuGH sehr wohl zuständig für die Kontrolle der Einhaltung von Art. 40 EUV. Damit kann er auch im Wege der Nichtigkeitsklage GASP-Maßnahmen aufheben, die der Sache nach auf eine Zuständigkeit der Union nach den Art. 3 bis Art. 6 AEUV hätten gestützt werden müssen. Insoweit geht es mithin um eine Verletzung der supranationalen Kompetenzen der Union durch die Inanspruchnahme der intergouvernementalen Unionszuständigkeiten. Das Gleiche gilt für die umgekehrte Konstellation. Zum anderen sieht Art. 275 Abs. 2 AEUV die Möglichkeit von Individualnichtigkeitsklagen gegen GASP-Sanktionsmaßnahmen gegenüber natürlichen und juristischen Personen vor<sup>1</sup>. Diese Klagemöglichkeit ist zu trennen von der Möglichkeit, gegen unionsrechtliche Vollzugsakte zu entsprechenden GASP-Beschlüssen auf der Grundlage von Art. 215 Abs. 2 AEUV Klage erheben zu können. Art. 275 Abs. 2 AEUV erwähnt dagegen nicht das Vorabentscheidungsverfahren, das bei nationalen Umsetzungsmaßnahmen zu EU-Sanktionsmaßnahmen ebenfalls eine Kontrolle der entsprechenden

<sup>1</sup> Für eine lediglich inzidente Kontrolle des GASP-Beschlusses *Schöbener*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 2017, Art. 215 AEUV Rn. 26.

Rechtsakte ermöglichen würde. Der EuGH hat insoweit jedoch in der Rs. *Rosneft*<sup>2</sup> ein Vorabentscheidungsersuchen bzgl. der Gültigkeit einer individualbezogene Sanktionen vorsehenden GASP-Maßnahme, die nationale Umsetzungsmaßnahmen nach sich zog, zugelassen.

Auslegungsmethoden  
des EuGH

Die Rechtswahrung ist dem EuGH bei der *Auslegung und Anwendung* des Unionsrechts übertragen. Die Anwendung des Rechts besteht in der Prüfung, ob ein konkreter Sachverhalt die Tatbestandsmerkmale einer Rechtsnorm erfüllt (Subsumtion), sowie der Umsetzung und Durchsetzung des Rechts. Auslegung ist die Ermittlung des Inhalts (Tatbestand und Rechtsfolge einschließlich deren konditionaler Verknüpfung) einer Norm. Bei der Auslegung des Unionsrechts greift der Gerichtshof im Wesentlichen auf die in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten üblichen Auslegungsmethoden zurück, entwickelt diese aber zu einem unionspezifischen Interpretationskanon<sup>3</sup>:

- die am Wortlaut der Norm orientierte *grammatikalische* Auslegung,
- die *systematische* Auslegung, die auf den Beziehungszusammenhang innerhalb des Normensystems abstellt,
- die an Sinn und Zweck ausgerichtete *teleologische* Auslegung, wobei die Ermittlung des „*effet utile*“ (nützliche Wirkung) von besonderer Bedeutung ist, sowie
- die *historische* Auslegung, welche die Entstehungsgeschichte der Norm heranzieht. Diese Auslegungsmethode spielt beim Primärrecht aufgrund der Unzugänglichkeit der Materialien und der Integrationszielsetzung keine Rolle.

EUV und AEUV sind in mehreren Sprachen abgefasst. Da der Wortlaut der Verträge in jeder dieser Sprachen gleichermaßen verbindlich ist, greift der EuGH bei der Auslegung gegebenenfalls auf einen Vergleich dieser authentischen Texte zurück. Die derzeit verbindlichen Vertragssprachen sind: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch

<sup>2</sup> EuGH, Rs. C-72/15, ECLI:EU:C:2017:236 – *PJSC Rosneft/Her Majesty's Treasury*. Vgl. dazu *Henze/Jahn*, EuZW 2017, S. 506 ff.

<sup>3</sup> Zu einer *wertkonformen* Auslegung des Unionsrechts vgl. *Potacs*, EuR 2016, S. 164 ff.



und Kroatisch (Art. 55 EUV und Art. 358 AEUV i.V.m. Art. 55 EUV). Aufgrund der vielfach verschiedenen Wortlautbedeutung in den einzelnen Sprachen kommt letztlich der systematischen und der *effet utile*-Auslegung die größte Bedeutung zu.

## II. Zuständigkeitsverteilung zwischen EuGH und EuG

### 1. Sachliche Zuständigkeiten des EuG

Die Zuständigkeiten des EuG erstrecken sich gemäß Art. 256 Abs. 1 AEUV i.V.m. Art. 51 EuGH-Satzung auf *alle Direktklagen natürlicher und juristischer Personen*, mit Ausnahme derjenigen Klagen, die einem Fachgericht übertragen werden, sowie auf bestimmte mitgliedstaatliche Klagen. Weiterhin ist vorgesehen, dass das EuG zudem für Vorabentscheidungen nach Art. 267 AEUV in besonderen in der Satzung festgelegten Sachgebieten zuständig sein kann (Art. 256 Abs. 3 AEUV). Bislang ist eine solche Festlegung in der Satzung noch nicht erfolgt. Im Einzelnen ist das EuG damit derzeit im ersten Rechtszug zuständig für alle

Direktklagen natürlicher und juristischer Personen

- Klagen der Bediensteten gegen die Organe und die sonstigen Institutionen der Union (Art. 270 AEUV),
- Nichtigkeitsklagen natürlicher und juristischer Personen (Art. 263 Abs. 4 AEUV),
- Untätigkeitsklagen natürlicher und juristischer Personen (Art. 265 Abs. 3 AEUV),
- Schadensersatzklagen natürlicher und juristischer Personen wegen außervertraglicher Haftung der Union (Art. 268 AEUV),
- Schiedsklagen natürlicher und juristischer Personen (Art. 272 AEUV),
- Anträge natürlicher und juristischer Personen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Art. 279 AEUV) und auf Aussetzung der Vollziehung von Maßnahmen eines Unionsorgans (Art. 278 AEUV),
- folgende Klagen der Mitgliedstaaten: gegen Entscheidungen des Rates gemäß Art. 108 Abs. 2 UAbs. 3 AEUV; gegen Rechtsakte, die der Rat aufgrund einer Verordnung des Rates über handelspolitische Schutzmaßnahmen im Sinne von Art. 207 AEUV erlässt; gegen Handlungen des Rates, mit denen dieser gemäß Art. 291 Abs. 2 AEUV Durchführungsbefugnisse ausübt und gegen eine Handlung oder wegen unterlassener Beschlussfassung

der Kommission gemäß Art. 331 Abs. 1 AEUV (Art. 256 Abs. 1 AEUV i.V.m. Art. 51 EuGH-Satzung).

Zudem ist das EuG Rechtsmittelinstanz für Entscheidungen der nach Art. 257 AEUV gebildeten Fachgerichte (Art. 256 Abs. 2 UAbs. 1 AEUV).

## 2. Sachliche Zuständigkeiten des EuGH

Direktklagen von Mitgliedstaaten und Unionsorganen

Der EuGH ist für die Rechtsstreitigkeiten zuständig, die nicht dem EuG zugewiesen sind. Dies sind zunächst nahezu (vgl. Art. 51 EuGH-Satzung) alle Direktklagen der Mitgliedstaaten und Unionsorgane<sup>4</sup>. Neben den Untätigkeits- und Nichtigkeitsklagen gehören hierzu die Vertragsverletzungsverfahren sowie die Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten aufgrund eines Schiedsvertrags (Art. 256 Abs. 1 AEUV, Art. 51 EuGH-Satzung sowie Art. 258 AEUV, Art. 259 AEUV, Art. 271 lit. a und d AEUV, Art. 273 AEUV).<sup>5</sup>

Rechtsmittelinstanz

Schließlich ist der EuGH Rechtsmittelinstanz für Entscheidungen des EuG (Art. 256 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV i.V.m. Art. 51 EuGH-Satzung). Zudem kann der EuGH in Ausnahmefällen die Rechtsmittelentscheidungen des EuG gegen Entscheidungen der Fachgerichte überprüfen, wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder Kohärenz des Unionsrechts berührt wird (Art. 256 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV).

Gewerblicher Rechtsschutz

Eine Erweiterung der Zuständigkeiten ist in Art. 262 AEUV vorgesehen: Danach kann der Rat dem Gerichtshof die Zuständigkeit übertragen, über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von unionsrechtlichen Titeln für den gewerblichen Rechtsschutz zu entscheiden.

## 3. Verweisung bei Unzuständigkeit und Aussetzung des Verfahrens

Stellt das EuG fest, dass es für ein bei ihm anhängig gemachtes Verfahren nicht zuständig ist, verweist es die Rechtssache an den EuGH (Art. 54 Abs. 2 EuGH-Satzung). Dieser prüft dann *abschließend* seine Zuständigkeit und verweist gege-

<sup>4</sup> Mit der Neufassung von Art. 51 EuGH-Satzung durch Verordnung (EU, Euratom) 2019/629 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.4.2019, ABl.EU 2019 Nr. L 111, S. 1, ist dem EuGH auch richtigerweise ausdrücklich die Zuständigkeit für Handlungen und Unterlassungen des Europäischen Rates zugewiesen worden.

<sup>5</sup> Deshalb ist der EuGH auch für Streitigkeiten in Bezug auf die EFSF sowie den ESM zuständig, s. Art. 16 Abs. 2 Satz 2 EFSF-Rahmenvertrag und Art. 37 Abs. 3 ESM-Vertrag.

benenfalls den Rechtsstreit an das EuG zurück. Das EuG ist dabei stets an eine Verweisung durch den EuGH gebunden. Ein *negativer Kompetenzkonflikt* zwischen den Unionsgerichten ist durch diese Regelung ausgeschlossen.

Sind bei dem EuGH und dem EuG Rechtssachen anhängig, die den gleichen Gegenstand haben, die gleiche Auslegungsfrage aufwerfen oder die Gültigkeit desselben Rechtsakts betreffen, so kann das EuG nach Anhörung der Parteien das Verfahren bis zum Erlass des Urteils des EuGH aussetzen. Handelt es sich um Klagen auf Nichtigerklärung desselben Rechtsakts, so kann sich das EuG ferner für nicht zuständig erklären, damit der Gerichtshof über diese Klagen entscheidet. Ebenso kann auch der EuGH das Verfahren aussetzen, so dass das Verfahren vor dem EuG weitergeführt wird (Art. 54 Abs. 3 EuGH-Satzung).

### III. Verfahrensablauf vor dem Europäischen Gerichtshof und dem Gericht

Der Verfahrensablauf vor dem EuGH und dem EuG ist in den Verträgen nur fragmentarisch geregelt. Die übrigen Regelungen finden sich im *Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union* (EuGH-Satzung), in der *Verfahrensordnung des Gerichtshofs* (VerfO-EuGH)<sup>6</sup> sowie in der *Verfahrensordnung des Gerichts* (VerfO-EuG)<sup>7</sup>. Die Verfahrensregeln für die beiden Gerichte sind im Wesentlichen gleich.

Während sich die Mitgliedstaaten und Unionsorgane durch eigene Bevollmächtigte vertreten lassen können, besteht für (andere) juristische sowie natürliche Personen Anwaltszwang (Art. 19 Abs. 1 bis 3 EuGH-Satzung). Sie müssen sich daher in allen Verfahrensstadien von einem Rechtsanwalt mit Zulassung in einem der Mitgliedstaaten oder einem Hochschullehrer vertreten lassen, der in seinem Heimatstaat die Prozessvertretungsbefugnis besitzt (Art. 19 Abs. 4 und Abs. 7 EuGH-Satzung).

Anwaltszwang für natürliche und juristische Personen

*Verfahrenssprache* vor dem EuGH und dem EuG kann jede Vertragssprache sein. Die Festlegung der Verfahrenssprache bestimmt sich nach Art. 36 bis Art. 38 VerfO-EuGH oder Art. 44 bis Art. 49 VerfO-EuG. Bei Klagen gegen Unionsorgane

Verfahrenssprache

<sup>6</sup> Verfahrensordnung des Gerichtshofs v. 25.9.2012, ABl.EU 2012 Nr. L 265, S. 1, zul. geänd. ABl.EU 2019 Nr. L 111, S. 73.

<sup>7</sup> Verfahrensordnung des Gerichts vom 4.3.2015, ABl.EU 2015 Nr. L 105, S. 1.

bzw. gegen die Union legt der Kläger die Verfahrenssprache mit seiner Klageschrift fest (Art. 37 Abs. 1 VerfO-EuGH, Art. 45 VerfO-EuG). Richtet sich die Klage *vor dem EuGH* allerdings gegen einen Mitgliedstaat oder in der Rechtsmittelinstanz gegen eine natürliche oder juristische Person eines Mitgliedstaates, so ist die Amtssprache der Beklagtenseite Verfahrenssprache. Im Vorabentscheidungsverfahren bestimmt sich die Verfahrenssprache nach der Sprache des vorliegenden nationalen Gerichts (Art. 37 Abs. 3 VerfO-EuGH).

#### Schriftliches Verfahren

Das Verfahren gliedert sich in der Regel in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil (Art. 20 Abs. 1 EuGH-Satzung). Das *schriftliche Verfahren* beginnt mit der Klageerhebung durch Einreichung einer Klageschrift. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klageschrift hat der Beklagte die Klage zu beantworten (Art. 124 Abs. 1 VerfO-EuGH, Art. 81 VerfO-EuG). Klageschrift und Klagebeantwortung können gegebenenfalls durch eine Erwiderung des Klägers und eine Gegenerwiderung des Beklagten ergänzt werden (Art. 126 VerfO-EuGH, Art. 83 VerfO-EuG). Das Vorabentscheidungsverfahren beginnt mit der Übermittlung der Vorlagefrage des nationalen Gerichts (Art. 23 EuGH-Satzung). Diese wird dann den Parteien, den Mitgliedstaaten und der Kommission und unter den in der Satzung näher bestimmten Voraussetzungen auch der EZB, dem Europäischen Parlament und dem Rat zugestellt. Binnen zwei Monaten nach Zustellung können die Genannten dann Schriftsätze oder Erklärungen einreichen (vgl. Art. 23 Abs. 2 EuGH-Satzung).

#### Mündliches Verfahren

Das *mündliche Verfahren* umfasst die Verlesung des von einem Berichterstatter vorgelegten Berichts, die Anhörung der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte, die Schlussanträge des Generalanwalts sowie gegebenenfalls die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (Art. 20 Abs. 4 EuGH-Satzung). Nach einer geheimen Beratung wird das Urteil des Gerichtshofs in öffentlicher Sitzung verkündet. Chronologisch lassen sich in den Klage- und Vorabentscheidungsverfahren somit fünf Verfahrensabschnitte unterscheiden:

- Verfahrenseinleitung (Art. 21 f. EuGH-Satzung),
- schriftliches Verfahren (Art. 20 Abs. 2 EuGH-Satzung, Art. 57 ff., 120 ff. VerfO-EuGH, Art. 76 ff. VerfO-EuG),
- mündliche Verhandlung (vor Plenum oder Kammer; Art. 20 Abs. 4 und Art. 53 EuGH-Satzung, Art. 76 ff. VerfO-EuGH, Art. 106 ff. VerfO-EuG),